INTERVENTIONSKETTE – SCHAUBILD BEI MINDERJÄHRIGEN

Vorgehen bei Verdacht auf bevorstehende (traditionelle) Verlobung/Verheiratung

Minderjährige — Es besteht der **Verdacht** auf eine anstehende (traditionelle) Zwangsverlobung/-verheiratung (Bilder, Aussagen von anderen Jugendlichen etc.)

Jugendliche*r sucht Hilfe/Unterstützung bei einer Bezugsperson (z.B. Schulsozial-arbeiter*in, Lehrkraft, Sozialarbeiter*in Jugendhaus):

- **WICHTIG!** Zunächst kein Kontakt zu den Eltern
- Vertrauliches Gespräch mit der betroffenen Person führen
- Schutz und Beratungsmöglichkeiten des Jugendamtes aufzeigen, Verweis an Fachberatungsstellen

Jugendliche*r meldet sich nicht selbstständig, (Verdacht liegt vor):

- **WICHTIG!** Zunächst kein Kontakt zu den Eltern
- Mögliche Anhaltspunkte beobachten/ dokumentieren
- Evtl. Freund*innen der betroffenen Person ansprechen, Gesprächsangebot machen
- Je nach Vertrauensverhältnis die betroffene Personen vorsichtig ansprechen und Schutz- und Beratungsgmöglichkeiten aufzeigen

Jugendliche*r möchte Unterstützung:

- Kontakt zu Jugendamt herstellen und ggf. begleiten
- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen

Jugendliche*r lehnt Unterstützung ab → Ggf. Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IeF) einholen
Information an Vorgesetzte

Bei Verdacht auf bevorstehende Zwangsheirat oder Verschleppung §8a: Mitteilung an das Jugendamt

- Während der Sprechzeiten: Jugend- und Gesundheitsamt
- Nachts und am Wochenende: Polizei anrufen

- **WICHTIG!** Zunächst kein Kontakt zu den Eltern
- Jugendamt nimmt Gefährdungs-einschätzung vor
- ggf. Notwendigkeit der Inobhutnahme und/oder Anrufung des Familiengerichts
- Jugendamt nimmt Kontakt zu betroffener Person auf

Ggf. Kurzfristige Unterbringung (Inobhutnahme)

- Wohneinrichtungen/Opferschutz der Polizei, ggf. Einleitung von Hilfen (§ 42 SGB VIII)
- Pseudonymisierte Aktenanlage im Jugendamt
- Polizei informieren, Sachbearbeiter Häusliche Gewalt
- Eine Information über die Inobhutnahme an die Sorgeberechtigten muss in jedem Fall erfolgen, Information über den Aufenthaltsort sollte vorerst unterbleiben.

Langfristige Unterbringung/ Konsequenzen für Eltern

- Geschützte Wohneinrichtungen (§ 34 SGB VIII)
- Möglicherweise Verlust der elterlichen Sorge, Einbeziehung Amtsvormundschaft
- Prüfung einer Kindeswohlgefährdung bei weiteren Kindern
- Polizeiliche Schritte, ggf. mögliche strafrechtliche Maßnahmen